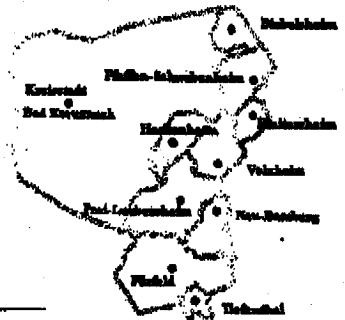


Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach



vorab per Fax

Verbandsgemeindeverwaltung | Rheinstraße 2 | 55543 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4

56068 Koblenz

Verwaltungsgericht
56068 Koblenz

Ordnungs- und Sozialverwaltung		
Auskunft erteilt:	Zimmer Nr.:	
Herr Zillmann	16	
☎-Vermittlung	☎-Durchwahl	☎ Telefax
(0671)91-0	91-16	(0671)91-37
E-Mail:		
zillmann@vgvkh.de		

Eing. 17 NOV. 2005

Datum/Zeichen Ihres Schreibens	Bd.-Blatt	Zeichen	Blatts.
Bd. Akt.		10234-12	
Ordner		Verw. Vorz.	
Schriftst. =	Duplk.	Vollmacht	

Datum
17.11.05

Verwaltungsrechtstreit Steeg u.a. gegen Verbandsgemeinde Bad Kreuznach; Az. 1K1213/05.KO.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des Gutachtens des schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies stellen wir fest, daß die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 60 DBA tagsüber zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Das Büro kommt zu einem Beurteilungspegel von jeweils deutlich unterhalb dieses Wertes, so daß die vorstehenden Maßgaben aus unserer Sicht eingehalten wurden. Auch der abschließend berechnete Gesamtbeurteilungspegel von 57 DBA entspricht dieser Vorgabe.

Wir können daher abschließend festhalten, daß die Gemeinde Volxheim die Starenabwehrgeräte innerhalb der Grenzwerte der TA-Lärm betreibt und insbesondere unter der Berücksichtigung der Tatsache, daß die ursprünglich streitgegenständlichen Vogelschreianlagen zu keinem Zeitpunkt der Lärmmessungen hörbar waren, aus unserer Sicht eine Änderung nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Frey
Bürgermeister

Verwaltungsgericht Koblenz	
- Obermittlungsstelle -	
Eingegangen am	17. NOV. 2005 (Uhrzeit) 11:36
Ausgehändigt am	17. NOV. 2005 (Uhrzeit)
<i>W. Hille</i> (Unterschrift/Bezeichnung)	

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Neckar KTO-NR. 34 BLZ 560 501 80

Öffnungszeiten:
Montag - Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 08.30 - 13.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 13.00 Uhr

Unsere Verbandsgemeinde im Internet unter:

info@vgvkh.de

Elektronische Kommunikation - 42a Verwaltungsgerichtsordnung (VVG) -
Verfügung zur Zugewerweisung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten Die elektronische Zugang zur Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach - insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente - ist verbindlich.

ADDITIONALS DIE GESCHÄFTSZEITEN NACH VEREINBARUNG
TELEFONISCH BERATEN WIR SIE AUCH GERNE AUßERHALB DIESER
ZEITEN